

An autorisierte Leistungserbringer der
Pflege zu Hause (Spitex).



Unsere Ref. MR/qb/es
Ihre Ref. /

Datum

Finanzierung der Pflege zu Hause - fakturierbare Kosten für das Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) informiert Sie hiermit über den Ansatz, der für die Festlegung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge im Bereich der Pflege zu Hause für das Jahr 2026 gewählt wurde.

Der Beschluss 805.130 vom 18. Dezember 2024, der seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist, legt derzeit die anwendbaren Bedingungen fest. Eine Beschwerde wurde gegen diesen Beschluss beim Bundesgericht eingereicht. Die Beschwerde betrifft im Wesentlichen die Tariffdifferenzierung zwischen den privaten Spitex-Organisationen, je nachdem, ob sie den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Langzeitpflege anwenden oder nicht. Das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung gewährt, wodurch der Beschluss bis zum Urteil vollumfänglich anwendbar ist.

Vor diesem Hintergrund und in Erwartung des Entscheids des Bundesgerichts erwägt das DGSK, dem Staatsrat vorzuschlagen, den Beschluss 805.130 unverändert für das Jahr 2026 zu verlängern, ohne Änderung der aktuellen Parameter.

Diese Verlängerung soll die Kontinuität des Rechtsrahmens gewährleisten, die Rechtssicherheit wahren und einem künftigen Gerichtsurteil nicht vorgreifen. Da der Beschluss dieses Jahr nicht geändert wird, wird auch keine Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Wir bleiben jedoch aufmerksam gegenüber den verschiedenen Anmerkungen, die von unseren Partnern übermittelt wurden. Die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) wird parallel dazu die Analysearbeiten fortsetzen, die für eine mögliche Weiterentwicklung des Modells erforderlich sind, sobald der rechtliche Kontext dies zulässt.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit und Ihr Engagement.

Freundliche Grüsse

Mathias Reynard
Staatsrat

Wichtiger Hinweis: Die unterzeichnete französische Fassung dieses Schreibens ist massgebend.

